


<b>Ortsrecht</b>  der Samtgemeinde Brome		Stand:  2021-03-18	Aktenzeichen:  10 20 13/30
--	---	--------------------------	----------------------------------

<b>Satzungsform</b>	<b>Tag der Beschlussfassung</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>
Satzung	29.06.2017	01.08.2017
1. Änderung	27.06.2019	01.08.2019
2. Änderung	18.03.2021	01.05.2021

## **Satzung über die Benutzung von Angeboten in den Ganztagschulen der Samtgemeinde Brome und Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Teil I – Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Ganztagschulen der Samtgemeinde Brome werden für die Angebote Früh-, Anschluss- und Ferienbetreuung Regelungen getroffen und Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Sofern in dieser Satzung keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung sowie die Regelungen des „Leitfadens zur konzeptionellen Ausgestaltung der Kindertagesstätten und der Anschlussbetreuung an Ganztagschulen in der Samtgemeinde Brome“ in der zu der Zeit gültigen Fassung.

#### **§ 2**

##### **Personenkreis**

Die Angebote an den Ganztagschulen werden für nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres vorgehalten.

#### **§ 3**

##### **Geschäftsjahr**

Die Anmeldungen und Gebühren gelten jeweils für ein Geschäftsjahr. Dieses beginnt immer am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

## **Teil II – Verfahren**

### **§ 4 Angebote**

- (1) In den Ganztagschulen der Samtgemeinde Brome werden für schulpflichtige Kinder im Sinne des § 2 der Satzung verschiedene Angebote für die Betreuung gem. §§ 1 und 8 KiTaG vorgehalten.
- (2) An Unterrichtstagen gibt es die Möglichkeit der Früh- oder Anschlussbetreuung. Außerhalb der Schultage wird eine Ferienbetreuung angeboten.

### **§ 5 Anmeldung**

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes ist der verbindliche Anmeldebogen durch beide Erziehungs- oder Sorgeberechtigten auszufüllen und bei der Samtgemeinde Brome einzureichen. Die Fristen zur Einreichung werden nachfolgend geregelt.
- (2) Die Bestätigung der Anmeldung sowie die Gebühr werden mittels Bescheid durch die Samtgemeinde Brome festgesetzt.

### **§ 6 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung ist ausgefüllt bei der Samtgemeinde Brome einzureichen.
- (2) Die Abmeldung kann entweder zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Ende des Schuljahres erfolgen. Sie ist einen Monat vor Ende einzureichen, ansonsten verlängert sich die Anmeldung automatisch um ein weiteres Schuljahr.

### **§ 7 Frühbetreuung**

- (1) Die Frühbetreuung findet Montag bis Freitag an Unterrichtstagen ab 07:00 Uhr bis spätestens zum regulären Unterrichtsbeginn statt.
- (2) Um eine Frühbetreuung durchführen zu können, werden mindestens fünf Anmeldungen von Montag bis Freitag benötigt.
- (3) Sollte eine Frühbetreuung aufgrund zu geringer Anmeldungen nicht stattfinden, ruhen die Anmeldungen bis zum Vorliegen der Mindestanzahl. Wird die Mindestanzahl erreicht, findet im übernächsten Folgemonat aller Anmeldungen die Frühbetreuung statt.

### **§ 8 Anschlussbetreuung**

- (1) Die Anschlussbetreuung findet Montag bis Freitag an Unterrichtstagen statt – Montag bis Donnerstag in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 12:45 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (2) Um eine Anschlussbetreuung durchführen zu können, werden mindestens fünf Anmeldungen von Montag bis Freitag benötigt.

- (3) Sollte die Anschlussbetreuung aufgrund zu geringer Anmeldungen nicht stattfinden, ruhen die Anmeldungen bis zum Vorliegen der Mindestanzahl. Wird die Mindestanzahl erreicht, findet im übernächsten Folgemonat aller Anmeldungen die Anschlussbetreuung statt.

## **§ 9**

### **Ferienbetreuung**

- (1) Die Ferienbetreuung wird pro Schuljahr für insgesamt sechs Wochen angeboten – zwei Wochen Herbstferien, eine Woche Osterferien und drei Wochen Sommerferien. Das Angebot umfasst die Betreuung in den jeweiligen Wochen von Montag bis Freitag in dem Zeitraum 08:00 bis 16:00 Uhr.
- (2) Um das Angebot der Ferienbetreuung zu gewährleisten müssen der Samtgemeinde Brome mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen.
- (3) Eine verbindliche Anmeldung mittels Formular muss der Samtgemeinde mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Ferienbeginn vorliegen.
- (4) Eine Anmeldung kann entweder nur für den jeweiligen Ferienblock (also Herbstferien, Osterferien oder Sommerferien) oder für die gesamte Ferienbetreuung erfolgen. Für einzelne Tage oder Wochen innerhalb eines Ferienblockes kann keine Anmeldung erfolgen.

## **Teil III - Gebühr**

### **§ 10**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des angemeldeten Kindes. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, so ist der Sorgeberechtigte der Gebührenpflichtige, in dessen Haushalt sich das angemeldete Kind überwiegend aufhält. Hält sich das Kind je zur Hälfte bei dem einen sowie bei dem anderen Sorgeberechtigten auf, so haften beide als Gesamtschuldner.

### **§ 11**

#### **Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr für Früh- und Anschlussbetreuung ist eine Jahresgebühr und wird gleichermaßen auf die Monate des Geschäftsjahres umgelegt. Sie ist immer zum ersten jeden Monats im Voraus fällig und in der Regel bargeldlos zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung wird nach Erhalt des Bescheides fällig und ist bis spätestens zum ersten Werktag des Monats, in dem die Ferien beginnen, zu entrichten.

## **§ 12 Zahlungspflicht**

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Anmeldung und der Aufnahme des Kindes in die Angebote.
- (2) Des Weiteren entsteht die Zahlungspflicht erst, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird und das Angebot tatsächlich stattfindet.
- (3) Ein Fernbleiben des Kindes oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung nach der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome befreien nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Bei einer vorübergehenden Schließung, außerhalb der regulären Schließzeiten, von maximal 20 Betreuungstagen besteht die Zahlungspflicht fort.

## **§ 13 Höhe der Gebühr**

- (1) Für die Frühbetreuung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 71 € erhoben.
- (2) Für die Anschlussbetreuung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 121 € erhoben.
- (3) Für die Ferienbetreuung wird pro Woche eine Gebühr in Höhe von 72 €. Sofern eine verbindliche Anmeldung für alle Ferienblöcke vorliegt, wird die wöchentliche Gebühr um 10% ermäßigt. Die Ermäßigung wird als Gesamtbetrag im letzten Ferienblock (Sommerferien) gutgeschrieben.

## **§ 14 Übernahme der Benutzungsgebühr**

Gemäß § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der Jugendhilfe übernommen werden oder ganz oder teilweise erlassen werden.

## **Teil IV – Abschlussbestimmungen**

### **§ 15 Auslegung und Ausnahmeregelungen**

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen**

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Sprachform. Im Rahmen dieser Satzung werden auch Pflegeeltern (gem. § 1688 BGB) Sorgeberechtigte genannt. Kindertageseinrichtungen umfassen im Rahmen dieser Satzung Kindergarten und Kinderkrippe.

**§ 17**  
**Zusatz**

Soweit einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein sollten, bleibt im Zweifel die Satzung im Übrigen wirksam. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich die Nichtigkeit einer Teilregelung im Zweifel auf die Gesamtwirksamkeit der Satzung auswirkt.

**§ 18**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2021 in Kraft.

Brome, 2021-03-18

gez.  
Manuela Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

Angezeigt im Landkreis Gifhorn am 19.03.2021	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 03/2021 am 31.03.2021	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 30.04.2021
Brome, 29.04.2021	Brome, 29.04.2021	Brome, 29.04.2021
gez. Manuela Peckmann Samtgemeindebürgermeisterin		